Dienstvereinbarung über die Gewährung von Erholungsurlaub

Zwischen dem

Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Grafschaft Diepholz - vertreten durch den Verbandsvorstand -

und der

Mitarbeitervertretung des Ev.-luth. Kirchenkreises Grafschaft Diepholz - vertreten durch den Vorsitzenden -

wird folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbands.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die nachfolgenden Regelungen zur Urlaubsplanung geben den Mitarbeitenden die Möglichkeit, den Erholungsurlaub langfristig zu planen und sowohl die Arbeit als auch das private Umfeld auf diese Zeiten abzustimmen. Die frühzeitige Urlaubsplanung gewährleistet, dass eine ausreichende Anzahl von Mitarbeitenden zur Gewährleistung der qualitativen und quantitativen Qualitätsmaßstäbe über das ganze Jahr zur Verfügung steht.
- (2) Im Rahmen der Urlaubsplanung werden folgende Ziele verfolgt:
 - * Urlaubsplan entspricht den gesetzlichen und tariflichen Grundlagen.
 - * Vorhersehbare Abwesenheiten sind frühzeitig planbar.
 - * Mitarbeitereinsatz in den Gruppen ist über das ganze Jahr gesichert.
 - * Mitarbeitende können ihren Erholungsurlaub frühzeitig planen.
 - * Weitreichende Berücksichtigung der Bedürfnisse der Mitarbeiter.
 - * Gerechte Urlaubsregelung für alle Mitarbeitenden.

§ 3 Feste Schließungszeiten

- (1) In Abhängigkeit von der Absprache mit der Kommune bzw. mit den anderen Kindertagesstätten vor Ort schließt die Kindertagesstätte innerhalb der niedersächsischen Sommerferien an 15 Arbeitstagen. Es besteht die Möglichkeit, nach Absprache mit dem Team der Kindertagesstätte weitere fünf Urlaubstage in den Sommer- bzw. Osterferien festzulegen.
- (2) Die genaue Lage der Schließungszeit wird den Mitarbeitenden und der Mitarbeitervertretung durch die Kindertagesstättenleitung spätestens bis zum 15. Oktober des Vorjahres mitgeteilt.
- (3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Hortgruppen eingesetzt sind.

§ 4 Langfristige Urlaubsplanung

- (1) Für jede Kindertagesstätte wird durch die Leitung ein Urlaubsplan erstellt.
- (2) Die langfristige Urlaubsplanung bezieht sich auf die nach Abzug der Schließungszeiten verbleibenden 15 bzw. 10 Urlaubstage abzüglich der nach § 4 dieser Dienstvereinbarung kurzfristig zu gewährenden Urlaubstage.
- (3) Die Mitarbeitenden haben ihre Urlaubsanträge für die langfristige Urlaubsplanung spätestens am 30. November des Vorjahres bei der Leitung abzugeben. Urlaubsanträge, die danach gestellt werden, können nur nachrangig genehmigt werden.
- (4) Die Leitung entscheidet bis zum 20. Dezember des Vorjahres über diese Anträge.
- (5) In den ersten sechs Wochen eines neuen Kindertagesstättenjahrs wird Urlaub nur in begründeten Fällen gewährt.

§ 5 Kurzfristiger Urlaubsbedarf

Mit den verbleibenden fünf Urlaubstagen kann in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte auf kurzfristigen Urlaubsbedarf reagiert werden.

§ 6 Urlaubsjahr

- (1) Der Urlaub ist grundsätzlich im Urlaubsjahr zu gewähren. Der gesamte Urlaub soll somit grundsätzlich bis zum 31. Dezember des laufenden Urlaubsjahrs genommen werden.
- (2) Resturlaub, der ausnahmsweise nicht bis Ende des laufenden Urlaubsjahres genommen wurde, ist bis zum 30. September des Folgeurlaubsjahres anzutreten. Resturlaub, der nicht bis zum 30. September des Folgeurlaubsjahres angetreten wurde, verfällt.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Die Dienstvereinbarung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft.
- (2) Die Dienstvereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Sulingen, 13. Juni 2016

Diepholz, 13. Juni 2016

Der Verbandsvorstand:

Die Mitarbeitervertretung:

Vorsitzende

Vorsit ende

Mitalied